

02.03.2017

Impressum
 Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
 Landesschulrat für Oberösterreich,
 Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA	RECHTSVORSCHRIFTEN	
X					79. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 15.02.2017 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der NMS 2 Bad Ischl	2
		X	X	X	80. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Studieninfomesse – SIM 2017 vom 20. – 22.09.2017 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	2
X					81. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 15.02.2017 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Sport-NMS Bad Kreuzen	2
X					82. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 10.02.2017 betreffend Schulfreierklärung gemäß § 2 Abs. 7 Oö Schulzeitgesetz	3
X					83. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 10.02.2017 betreffend Schulfreierklärung gemäß § 2 Abs. 7 Oö Schulzeitgesetz	3
X					84. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 15.02.2017 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der VS Concordia	4
X					85. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 15.02.2017 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der VS St. Agatha	4

MITTEILUNGEN

X	X	X	X	X	Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2017 vom 20. – 25. Mai 2017 in Wien – Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	5
X	X	X	X	X	Ausschreibung von Lehrlingsplanstellen	5
			X		Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes	6

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

Bundes- Jugend-Redewettbewerb 2017 - Verordnung	7
Bundes- Jugend-Redewettbewerb 2017 -Erlass	7

RECHTSVORSCHRIFTEN

79. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 15.02.2017 BETREFFEND KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER NMS 2 BAD ISCHL

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 15.02.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idGF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 1 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idGF (Oö POG), wird kundgemacht:

1. Die NMS 2 Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Schulgasse 11, gründet eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gemäß § 7a Abs 1 Oö POG.
2. Bezeichnung: „Förderer der NMS 2 Bad Ischl“
3. Sitz: 4820 Bad Ischl, Schulgasse 11
4. Geschäftsführer: Dir. Hillbrand Werner
OL Gschwandtner Heidrun

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(407122/2-BR-GM/2017)

80. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE STUDIENINFOMESSE – SIM 2017 VOM 20. – 22.09.2017 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 15.02.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idGF) verordnet:

Gemäß Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung (Zl. BGD-902728/713-2017-Mur) vom 25.01.2017 findet vom **20. bis 22. September 2017** die **StudienInfoMesse – SIM 2017** an der Johannes Kepler-Universität in Linz statt.

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idGF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/7-2017)

81. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 15.02.2017 BETREFFEND KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER SPORT-NMS BAD KREUZEN

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 15.02.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idGF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 1 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

1. Die Sport-NMS Bad Kreuzen, 4362 Bad Kreuzen 122, gründet eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gemäß § 7a Abs 1 Oö POG.
2. Bezeichnung: „Förderer der Neuen Sportmittelschule Bad Kreuzen“
3. Sitz: 4362 Bad Kreuzen 122
4. Geschäftsführer: DNMS Dipl.-Päd. SR Bernhard Hinterdorfer
OLNMS Dipl.-Päd. Gerald Hofer

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(411-71/10-BR-PE/2017)

82. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 10.02.2017 BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG GEMÄß § 2 ABS 7 OÖ. SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 10.02.2017 aufgrund des § 2 Abs 7 Oö. Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

§ 1

Um den Lehrer/innen der allgemein bildenden Pflichtschulen der Bildungsregion Perg Gelegenheit zu geben, an der Dienststellen- und Gewerkschaftsversammlung teilzunehmen, wird **Donnerstag, 16. März 2017, für diejenigen Schüler/innen, deren Lehrer/innen an diesem Tag an der Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.**

Die Schulleiter/innen haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im Verordnungsblatt des Landesschulrates für OÖ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Schulen

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(411-50/0031-BR-PE/2017)

83. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 10.02.2017 BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG GEMÄß § 2 ABS 7 OÖ. SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 10.02.2017 aufgrund des § 2 Abs 7 Oö. Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

§ 1

Um den Lehrer/innen der allgemein bildenden Pflichtschulen der Bildungsregion Perg Gelegenheit zu geben, an der Dienststellen- und Gewerkschaftsversammlung teilzunehmen, wird **Donnerstag, 16. März 2017, für diejenigen Schüler/innen, deren Lehrer/innen an diesem Tag an der Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.**

Die Schulleiter/innen haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im Verordnungsblatt des Landesschulrates für OÖ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Schulen

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(411-50/0031-BR-PE/2017)

84. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 15.02.2017 BETREFFEND KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER VS CONCORDIA

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 15.02.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 1 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

1. Die VS Concordia, 4820 Bad Ischl, Bauerstr. 14, gründet eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gemäß § 7a Abs 1 Oö POG.
2. Bezeichnung: „Förderer der VS Concordia“
3. Sitz: 4820 Bad Ischl, Bauerstr. 14
4. Geschäftsführer: OSR VD Winkler Sonja
VOL Krenslehner Elisabeth

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(407171/1-BR-GM/2017)

85. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 15.02.2017 BETREFFEND KUNDMACHUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER VS ST. AGATHA

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 15.02.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 1 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

1. Die VS St. Agatha, 4822 Bad Goisern, St. Agatha 19, gründet eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gemäß § 7a Abs 1 Oö POG.

2. Bezeichnung: „Förderer der Volksschule St. Agatha“
3. Sitz: 4822 Bad Goisern, St. Agatha 19
4. Geschäftsführer: VD Neugebauer Hiltrud
VOL Schöpflin Georg

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(407011/1-BR-GM/2017)

MITTEILUNGEN

BUNDES-JUGEND-REDEWETTBEWERB 2017 VOM 20. – 25. MAI 2017 IN WIEN - ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen teilte mit Schreiben vom 08.02.2017, BMB-12.696/0001-Präs.12/2017 mit, dass der Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2017 für die Jugend Österreichs vom 20. Mai bis zum 25. Mai 2017 in Wien, mittels Verordnung gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wurde.

Anlagen: VO und Erlass des BMB

(A3-11/10-2017 - Frau Köck)

AUSSCHREIBUNG VON LEHRLINGSPLANSTELLEN

Mit Wirksamkeit 01. September 2017 gelangen nachfolgende Lehrlingsplanstellen für den Lehrberuf **"Verwaltungsassistent/in"** (**Ausbildungszeit 3 Jahre**) zur Besetzung:

Das Berufsprofil ist im Internet (www.google.at) unter der Eingabe von **BGBl. II Nr. 16/2004, Teil II**, abrufbar.

1 Lehrlingsplanstelle

Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium Steyr, Leopold-Werndl-Straße 5, 4400 Steyr

1 Lehrlingsplanstelle

Bundeshandelsakademie/Bundeshandelsschule Bad Ischl, Grazer Straße 27, 4820 Bad Ischl

Erfordernisse für die Bewerbung vor Beginn des Lehrverhältnisses sind:

- die Erfüllung der Schulpflicht
- positiver Abschluss der Pflichtschule

Sonstige Erfordernisse:

- Höchstalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt des Beginns des Lehrverhältnisses
- persönliche und fachliche Eignung
-
- EDV-Kenntnisse.
- die österreichische Staatsbürgerschaft; diese Voraussetzung wird auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörige Österreich aufgrund eines Abkommens (EWR bzw EU) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat, wie Inländerinnen/Inländern.

Weiters werden sehr gute Umgangsformen, gute Rechtschreibkenntnisse, Genauigkeit, Verlässlichkeit und Pünktlichkeit erwartet.

Die Bewerbungen sind unter Anschluss des Lebenslaufes und Anführung der Geschäftszahl

bis längstens 15. März 2017

an den Landesschulrat für Oberösterreich, per E-Mail lsr@lsr-ooe.gv.at, zu richten. Bei Vorliegen eines Bescheides vom Bundessozialamt nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wird ersucht, diesen den Bewerbungsunterlagen anzuschließen. Die Bewerbung ist nur dann gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist beim Landesschulrat für Oberösterreich eingelangt ist.

Der Bewerbung sind neben der Bekanntgabe der persönlichen Daten geeignete Nachweise über die Erfüllung der angeführten Erfordernisse anzuschließen.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Landesschulrat für Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, zu einem Eignungstest eingeladen. (Termin des Eignungstests 20. März 2017, 15:00 Uhr im Landesschulrat für OÖ, Sitzungssaal E09).

Es wird auch ersucht, in der Bewerbung die Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail anzugeben, da die Einladung zum Eignungstest entweder telefonisch oder per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist erfolgt.

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung richtet sich nach dem Allgemeinen Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und beträgt im 1. Lehrjahr dzt. ca EUR 500,-- brutto.

Die Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.lsr-ooe.gv.at

Hinweis:

Personen, die eine abgeschlossene Schulausbildung der nachfolgenden Schulen haben, sind von einer Bewerbung ausgenommen:

Handelsakademie (einschließlich Schulversuche und Fachrichtungen) (5-jährig)

Handelsschule mit Praktikum "praktische Bürotätigkeit" (3-jährig)

Fachschule für wirtschaftliche Berufe und

Gastgewerbefachschule

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Renate Hofmann unter der Tel.-Nr. 0732/7071-4131, gerne zur Verfügung.

(A9-08/7-2017 – Herr Dr. Sonnberger)

VERLEIHUNG DES ÖFFENTLICHKEITSRECHTES

Das Bundesministerium für Bildung hat der

Werkmeisterschule für Berufstätige für Logistikmanagement
des BFI OÖ
in Steyr, Tomitzstraße 6,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2016/17 verliehen.

(B3-507/5-2017 – Frau Köck)

Das Bundesministerium für Bildung hat der

Privatschule „Schule für Sozialbetreuungsberufe“
des Konvents der Barmherzigen Brüder Linz
Kaplanhofstraße 49, 4020 Linz

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2016/17 verliehen.

(B3-57-1/8-2017 – Frau Köck)

Das Bundesministerium für Bildung hat der

Schule für Sozialbetreuungsberufe
des Vereines zur Förderung und Erhaltung der SOB
in Steyr, Leopold-Werndl-Straße 7,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2016/17 verliehen.

(B3-29-1/5-2017 – Frau Köck)

Das Bundesministerium für Bildung hat der

Werkmeisterschule für Berufstätige für Veranstaltungs- und Eventtechnik
der WIFI OÖ GmbH
in Linz, Wiener Straße 150,

das Öffentlichkeitsrecht für die Schuljahre 2016/17, 2017/18, 2018/19 und 2019/20 verliehen.

(B3-506/15-2017 – Frau Köck)

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

BUNDES- JUGEND-REDEWETTBEWERB 2017 – VERORDNUNG 

BUNDES- JUGEND-REDEWETTBEWERB 2017 -ERLASS 